

Leistungsangebotstyp Nr. 17	Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung
1. Art des Angebots	<p>Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung ist ein Angebot für die leiblichen Eltern bzw. ursprünglichen Erziehungsverantwortlichen, deren Kinder in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe untergebracht sind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass die Eltern das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst verantwortungsvoll versorgen, fördern und erziehen können.</p> <p>Die Kooperation zwischen Herkunftsfamilie und Einrichtung wird aktiv unterstützt und gefördert. Der Prozess der Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie bzw. zu den ursprünglichen Erziehungsverantwortlichen wird durch verschiedene, zumeist systemische und ressourcenorientierte Methoden vorbereitet und begleitet.</p> <p>Das Case Management hat im Vorfeld geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in diesem Zeitraum von den Eltern zu erreichenden Ziele, um eine Rückführung des Kindes zu ermöglichen • den Umfang und die Art der Kontakte zwischen den Eltern und dem Kind <p>Im Rahmen eines Einleitungsgesprächs mit den beteiligten Personen (Eltern, CM, Träger-Fachkraft, Einrichtung, ggf. betroffene Kinder und Jugendliche) verständigen sich die Beteiligten auf ein gemeinsames Vorgehen ggf. erfolgt eine Anpassung der Hilfeplanung. Die Beteiligung des Kindes/Jugendlichen soll in einer für das Kind/den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.</p> <p>In i. d. Regel vierteljährlich stattfindenden Hilfesgesprächen (die konkrete Taktung soll im Hilfeplangespräch vereinbart werden), mindestens aber zu jedem Phasenwechsel, sollen die gesammelten Erfahrungen mit den beteiligten Personen ausgewertet und die nächsten Schritte konkretisiert werden. Ein schriftlicher Bericht ist im Vorfeld der Helferrunde durch die durchführenden Fachkräfte dem Case Management einzureichen.</p> <p>Voraussetzung der Hilfestellung ist die fachliche Einschätzung, dass die Rückführung mit Blick auf das Kind/Jugendlichen und die Herkunftsfamilie in einem befristeten Zeitraum möglich erscheint. Notwendig hierfür ist die Bereitschaft der Herkunftsfamilie zur aktiven Mitarbeit, der Wille zur Veränderung und zur Annahme der in der Hilfeplanung festgestellten Unterstützung.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit §§ 34, 35a SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Leibliche Eltern, ursprüngliche Erziehungsverantwortliche und die dazugehörigen Kinder, die in einer Maßnahme gem. § 34 SGB VIII/ §35a SGBVIII (Heimerziehung) untergebracht sind und bei denen eine Rückführung angestrebt wird.</p> <p>Bezogen auf die Gründe, die zu einer Fremdplatzierung geführt hatten, konnte in der Herkunftsfamilie sowie bei dem untergebrachten Kind/Jugendlichen eine positive Entwicklung erzielt werden. Die wesentlichen Hilfeplanziele, die eine begleitete Rückführung möglich erscheinen lassen, sind bereits erreicht worden.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Rahmen der stationären Unterbringung verfolgt die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie.

	<p>Die Zielsetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivierung von Ressourcen bezogen auf die im Hilfeplan vereinbarten Ziele - Bearbeitung von Konflikten zur Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung - Wiederherstellung, Stabilisierung und Erweiterung der Erziehungskompetenz der Eltern zur Sicherstellung eines familienförderlichen Klimas - Unterstützung bei der Zusammenführung des Familiensystems - (Wieder-)Einbindung in tragende soziale Netze - Sicherung der Nachhaltigkeit der Rückführung
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.</p>
6. Personelle Ausstattung/ Fachprofil	<p>Die durchführenden Fachkräfte sind erfahrene Mitarbeiter:innen (Sozialpädagog:innen oder Sozialarbeiter:innen oder vergleichbare Abschlüsse) möglichst mit systemischer Beratungsausbildung.</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Die Maßnahme ist in der Regel auf bis zu 12 Monate befristet und im Hinblick auf die erzielte Wirkung in regelmäßigen Abständen durch das Casemanagement zu überprüfen.</p> <p>Die Leistungen werden über eine Fallpauschale abgerechnet, die folgende Module beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternarbeit (ergänzend zur Elternarbeit in der Einrichtung) - moderierte Eltern-Kind-Kontakte - Familiengespräche - Reflektion der Wochenendkontakte - Kooperation mit anderen relevanten Hilfesystemen <p>Insgesamt umfasst die Maßnahme durchschnittlich 20 Std. im Monat. Darin enthalten sind alle direkten (16 Std. monatlich) und indirekten Zeiten (4 Std. monatlich). Direkte Zeiten beschreiben hier alle Aufgaben, die mit dem Fall direkt im Zusammenhang stehen. Der direkte Kontakt mit den Leistungsempfänger:innen schlüsselt sich wie in der Anlage 2 der Arbeitshilfe „Aufteilung der Arbeitszeit im ambulanten Bereich in direkte und indirekte Zeiten“ beschrieben auf. Bei den Stundenkontingenten handelt es sich um rechnerische Durchschnittswerte, die fallbezogen flexibel eingesetzt werden können.</p> <p>7.1 Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie gliedert sich in 3 Phasen</p> <p style="text-align: center;">Eingangsphase</p> <p>Die Eingangsphase beinhaltet die Konkretisierung der Hilfeplanziele und die Erarbeitung von Schritten zur Zielerreichung mit der Herkunftsfamilie.</p> <p style="text-align: center;">Hauptphase</p> <p>Die Hauptphase zeichnet sich durch ihren Übungscharakter aus. Neu gewonnene Erkenntnisse aus den Beratungssettings können in die Praxis umgesetzt und ausprobiert werden. Die im Hilfeplan festgelegten Ziele sollen erreicht werden. Sie umfasst die Erweiterung und Stabilisierung der familiären/elterlichen Kompetenzen und die kontinuierliche Überprüfung der Zielerreichung.</p> <p style="text-align: center;">Abschlussphase</p>

	<p>Die Abschlussphase beginnt, sofern die notwendigen Rahmenbedingungen erreicht sind, in der Regel einige Wochen vor der Rückführung in den elterlichen Haushalt. Sie beinhaltet die Vorbereitung und Begleitung des Rückführungsprozesses sowie eine befristete Unterstützung der Familie nach der Rückführung (in der Regel ca. zwei Monate).</p> <p>7.2 Themen, die je nach Problemlage in den einzelnen Phasen zu bearbeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Vor- und Nachbereitung der Besuchskontakte · Reflexion der elterlichen Erziehungskompetenz · Förderung der Eltern- Kind Kommunikation · Stärkung der Bindungsqualitäten der Familienmitglieder · Stärkung des Geschwistersystems · Stärkung der Eigenverantwortung, auch in krisenhaften Phasen · Erarbeitung von Ressourcen, die zur nachhaltigen Stabilisierung des Familiensystems erforderlich sind · Erarbeitung familienbezogener Kriterien für die vollständige Rückführung des Kindes – auch unter Einbeziehung der Kooperationspartner <p>7.3. Arbeitsweisen und Methoden in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie</p> <p>Zur Umsetzung der Hilfeplanziele werden von den Fachkräften systemisch- und lösungsorientierte Begleitungen und Beratungen durchgeführt.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Grundausrüstung von Materialien zur methodischen Unterstützung dieser Arbeit.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Die bewilligten Leistungsstunden sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmestundenkontingents.</p> <p>Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung.</p> <p>Die Kosten für geplante Fahrten im Falle von auswärtig untergebrachten Kindern und Jugendlichen werden – wenn nicht anders in der Entgeltvereinbarung geregelt – im Umfang analog des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG; in der jeweils gültigen Fassung) vom Jugendamt – für das in der Regel günstigste Verkehrsmittel – erstattet; sofern als Verkehrsmittel ein PKW erforderlich sein sollte, gelten die in § 5 Abs. 1 Satz 1 u. 2 BremRKG genannten Wegstreckenentschädigungen.</p>